



## VERORDNUNG über Leinenzwang und Hundekotaufnahmepflicht

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach hat in seiner Sitzung am 24.11.2010 auf Grund des § 6a Abs. 2 des Tiroler Landes-Polizeigesetzes, LGBl Nr. 60/1976, idF LGBl Nr. 56/2007, sowie aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl Nr. 36/2001, idF LGBl Nr. 90/2005, zur Hintanhaltung einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder von Tieren, sowie zur Hintanhaltung von Verschmutzungen durch Hunde folgende Verordnung erlassen:

### Artikel I

#### §1 Leinenzwang für Hunde

- 1) Im Bereich der geschlossenen Ortschaften im Gemeindegebiet von Dölsach (das sind die Fraktionen Dölsach, Gödnach, Göriach, Görtschach und Stribach) sind Hunde außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundstücken ganziährig an der Leine zu führen. Als geschlossene Ortschaft gilt gem. § 2 Abs. 21 Tiroler Bauordnung 2001 – TBO 2001 – ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt (siehe Anlage A).
- 2) Im Bereich landwirtschaftlicher Kulturen im Gemeindegebiet von Dölsach sind Hunde im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober jeden Jahres an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.
- 3) Im Bereich von Alm- und Weideflächen im Gemeindegebiet von Dölsach sind Hunde an der Leine zu führen.

#### §2 Ausnahmen vom Leinenzwang

- 1) Vom Leinenzwang nach §1 sind im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes ausgenommen:
  - a) Diensthunde öffentlicher Dienststellen
  - b) Diensthunde des Roten Kreuzes
  - c) Diensthunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes
  - d) Jagdhunde im jagdlichen Einsatz
- 2) In folgenden Bereichen des Gemeindegebietes der Gemeinde Dölsach herrscht kein Leinenzwang:
  - a) Entlang des Debantbaches linksufrig von der oberen Aguntbrücke im Bereich der Gp. 367, KG Stribach, durch das sogen. Waidach bis zur Lindenhofbrücke im Bereich der Gp. 850/2, KG Dölsach.

- b) Beidseitig des Debantbaches von der Lindenhofbrücke im Bereich der Gp. 850/2, KG Dölsach, bis zur Gödnacher Bahnhofstraßen-Brücke im Bereich der Gp. 1389, KG Görtschach/Gödnach.
- c) Entlang des Debantbaches linksufrig von der Gödnacher Bahnhofstraßen-Brücke im Bereich der Gp. 1389, KG Görtschach/Gödnach bis zur Lavanter Straße auf der Gp. 1401, KG Görtschach/Gödnach (siehe Anhang A)

### **§3 Strafbestimmungen**

Wer dem § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Tiroler Landes-Polizeigesetzes mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 360,00 zu bestrafen.

## **Artikel II**

### **§4 Hundekotaufnahmepflicht**

- 1) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben ganziährig dafür Sorge zu tragen, dass die durch Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) umgehend entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Dies gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Dölsach.
- 2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden können die entsprechenden Säcke zur Entsorgung des Hundekots direkt im Gemeindeamt der Gemeinde Dölsach beziehen.
- 3) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem Hundekotsammelsack gesammelt und im Anschluss daran in Straßenmüllgefäße oder in die Hausmülltonne entsorgt wird.
- 4) Abs. 1 gilt nicht für Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Diensthunde des Roten Kreuzes, Diensthunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes sowie Jagdhunde im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

### **§5 Strafbestimmungen**

Wer dem § 4 dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 1.820,00 zu bestrafen.

### **§6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.



# Anlage A

Gemeinde DÖLSACH

Dölsach 5

A - 9991 Dölsach

Tel.: 04852/64333



Bearbeiter:

GIS-Daten ohne Haftung!

Datum: 15.11.2010

DKM (c) BEV 2009

Maßstab 1 : 15.000

OPH Farbe (c) Land Tirol

